



Mitteilungsblatt 6

Editorial

*Unwichtiges und Wichtiges zum Jagdbeginn –
Beachten Sie vor allem das Projekt „Rettet die
jungen Wildtiere 2014“ der Aargauer Jägerschaft.*

Rainer Klöti, Präsident AJV

„Ein Verbot von Fotofallen ist unverhältnismässig“

„Das Thema Fotofallen hat Wellen geworfen“, stellte AJV-Präsident Rainer Klöti an der Generalversammlung des AJV in Sins fest. Ausgelöst worden sind die Wellen durch den Bundesrat, der Fotofallen für jagdliche Zwecke verbieten will. „Der AJV lehnt - wie Jagd Schweiz – ein Verbot von Fotofallen ab“, betonte Rainer Klöti. „Fotofallen, oder Wildkamas, sind eine moderne und zweckmässige Massnahme bei der Bejagung des Schwarzwildes und beim Wildmonitoring. Bei korrekter Montage der Fotofallen ist die Gefahr, dass Personen erfasst werden, gering. Das Verbot ist nicht sachgerecht, es ist unverhältnismässig, und es leistet keinen Beitrag zum Datenschutz. Wenn schon der Datenschutz als Grund für ein Verbot ins Feld geführt wird, müssten nicht nur die Wildkamas der Jäger, sondern auch alle Helmkamas verboten werden.“

Bundesrat wird aktiv

Was letztlich den Bundesrat in Sachen Fotofallen in Trab versetzt hat, sei dahingestellt. In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Walliser Nationalrates Stéphane Rossini, bei der es um den Einsatz von Fotofallen im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprogrammen ging, stellte der Bundesrat unter anderem jedenfalls

fest: „Insbesondere die rasante Entwicklung beim Einsatz von Fotofallen in Jägerkreisen bereitet den zuständigen Behörden Sorgen, denn hier besteht keine Kontrollmöglichkeit, ob die Fotofallen rechtskonform eingesetzt werden. Bei nächster Gelegenheit soll deshalb in Artikel 2 der Jagdverordnung der Einsatz von Fotofallen zu jagdlichen Zwecken verboten werden.“ Soweit der Bundesrat zu den Fotofallen, die er damit gewissermassen auf eine gleiche Ebene mit anderen unerlaubten jagdlichen Hilfsmitteln – wie etwa Schlingen, Leimruten oder auch Nachtzielgeräten -- gestellt haben will.

Datenschutz als Begründung des Verbots

Der Grund für dieses Verbot, respektive die Einstufung von Fotofallen als unerlaubte jagdliche Hilfsmittel, liegt im Datenschutz. „Wildkamas auch Fotofallen genannt, sind vergleichbar mit Webcams und gemäss Datenschutzgesetz in der Regel nicht zulässig“, stellt Jagd Schweiz in einem Merkblatt fest. „Privatpersonen dürfen auf öffentlichem Grund keine Video- oder Fotoüberwachung betreiben. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich.“

In Einklang mit einer Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zum „Daten-schutzkonformen Betrieb von Webcams“ hält Jagd Schweiz aber fest. „Enthalten die abrufbaren Bilder keine Angaben über bestimmte oder bestimmbare Personen sind keinerlei datenschutzrechtliche Bedenken einzuwenden.“

Falls es jedoch möglich sei, Personen zu bestimmen, so der Datenschutz-beauftragte, liege ein Bearbeiten von Personen-daten im Sinne von Art. 3 lit. e des Datenschutz-gesetzes vor. Bestimmbar sei eine Person auch dann, wenn sie zwar durch ihre Daten nicht eindeutig identifiziert wird, aus den Umständen, das heisst aus dem Kontext einer

Information (z.B. Gegenstände, Kleidung, Fahrzeuge etc.) aber auf sie geschlossen werden könne. Gemäss Datenschutzgesetz gilt für dieses Bearbeiten von Personendaten eine Reihe von Grundsätzen mit denen der Persönlichkeitsschutz gewährleistet werden soll. Im Falle einer Persönlichkeitsverletzung kann eine betroffene Person gemäss Art. 16 des Datenschutzgesetzes Strafklage erheben.

Der Datenschutzbeauftragte hält aber den datenschutzkonformen Einsatz von Webcams - und damit auch von Fotofallen – in öffentlich zugänglichen Bereichen für möglich, wenn die Webcam so konfiguriert ist, dass keine Personen, respektive Gegenstände durch welche Personen bestimmt werden können, erkannt werden.

Verunsicherung durch neue Handhabung des Schiessnachweises

Als einer der ersten Kantone der Schweiz hatte der Aargau die Pflicht zum Nachweis über die Schiessfertigkeit auf dem Wege über die Jagdverordnung eingeführt. Gemäss Paragraph 12, Ziffer 1 der Jagdverordnung ist der Nachweis der Schiessfertigkeit alle vier Jahre zu erbringen. Eine Änderung in der Handhabung des Schiessnachweises hat jetzt in der Jägerschaft zu Verunsicherungen geführt.

Grund ist die neue Wegleitung der Jagdverwaltung, in der neuerdings ein datumsgenauer 4-Jahres-Rhythmus verlangt wird. Bisher war gemäss Merkblatt der Schiessnachweis jeweils im vierten Jahr zu erfüllen. Von der Jägerschaft wird die neue Handhabung als zu wenig flexibel und praxisingerecht erachtet. Befürchtet wird insbesondere, dass sich – aufgrund der ohnehin schon starken Belegung der Jagdschiessstände – Probleme ergeben werden.

Gleichzeitig hat sich der Vorstand des AJV für eine Vereinfachung des Meldeverfahrens über den Schiessnachweis ausgesprochen. Künftig müssen die Nachweise direkt an den Kanton gemeldet werden. Auf die bisherige Zusatzschleife über den Jagdschutzverein wird verzichtet werden.

Keine Zwei-Klassen-Jägerschaft

Grundsätzlich positiv steht der Vorstand des AJV der eidgenössisch harmonisierten Lösung für das Programm des Schiessnachweises gegenüber. Diese Lösung, für die sich die eidgenössische Konferenz der Jagddirektoren ausgesprochen hat, sieht für den Schiessnachweis ein Programm vor, das vier Schuss mit der Flinte und vier Schuss mit der Büchse umfasst, wobei alle Schüsse Treffer sein müssen.

Skeptisch zeigt sich der Vorstand des AJV gegenüber der getrennten Zulassung -- Flinte oder Büchse – des Schiessnachweises, wie sie in einzelnen Kantonen geplant ist. Nach Ansicht der Mehrheit des AJV-Vorstandes könnte die Trennung der Prüfung nicht nur zu Problemen bei der Anerkennung in anderen Kantonen führen, sondern auch zur Gefahr einer Spaltung innerhalb der Jägerschaft in A- und B-Jäger.

„Rettet die jungen Wildtiere 2014“ Aargauer Jäger helfen schützen

Bereits zum vierten Mal führt die Stiftung Wildtiere Aargau dieses wichtige Naturschutzprojekt durch. Es ist ein Projekt, welches die Kernkompetenzen der Aargauer Jägerinnen und Jäger unterstreicht und hervorhebt; nämlich der wichtige Schutz der jungen Wildtiere in den Heuwiesen. Darum ist es zwingend, dass jede Jagdgesellschaft sich beteiligt und die Flyer den Landwirten im Revier verteilt, die Verbindungen vor der Mähzeitpunkt sicherstellt und somit die wichtige Kommunikation zwischen Jagenden und Landwirten pflegt. Ein zusätzlicher Wettbewerb (Felder Rubbeln) soll auch zusätzliche Motivation für die Teilnehmenden bringen. Wir möchten dieses Jahr eine flächendeckende, vollständige Beteiligung im Kantonsgebiet erreichen. Bitte klären Sie ab, ob und wie sich Ihre Jagdgesellschaft diesbezüglich organisiert hat.

Mai 2014

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägerblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst